

Nr. 517

# **Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement)**

vom 16. Mai 2008\* (Stand 1. Oktober 2011)

*Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,*

gestützt auf Artikel 10 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000<sup>1</sup> sowie auf das Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**    *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Grundausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

<sup>2</sup> Ein Aufnahmeentscheid berechtigt grundsätzlich zum Studium an allen Teilschulen der PHZ.

### **Art. 2**<sup>3</sup>    *Aufnahmekommission*

Die Verantwortlichen für die Aufnahmeverfahren an den Teilschulen treffen sich mindestens einmal pro Jahr oder nach Bedarf mit dem Ziel der Koordination von Aufnahmeverfahren bezüglich Termine und Fristen sowie der Festlegung einer möglichst einheitlichen Aufnahmepraxis.

---

\* G 2008 213

<sup>1</sup> SRL Nr. 515

<sup>2</sup> SRL Nr. 516

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

**Art. 3<sup>4</sup>** *Termine und Fristen*

Die Direktionskonferenz legt die Termine für die Anmeldung zum Studium, für die Anmeldung zur Eintrittsprüfung sowie für die Durchführung der Eintrittsprüfung fest und sorgt für die Publikation in allen Konkordatskantonen.

**Art. 4<sup>5</sup>** *Information der Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Teilschulen sind in koordinierender Absprache in der Direktionskonferenz verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren.

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine angemessene Information der Abgeberschulen.

**Art. 5** *Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum PHZ-Studium ist an diejenige Teilschule zu richten, an welcher man das Studium zu absolvieren beabsichtigt.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt mit dem ordentlichen Anmeldeformular. Beizulegen sind:

- a. ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und der beruflichen Tätigkeiten und
- b. ein Dossier mit den Nachweisen über erworbene Qualifikationen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.

**Art. 6** *Aufnahme mit Karenzfrist*

Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerbildungsinstitution infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen worden ist, wird erst nach einer zweijährigen Karenzfrist zu einem PHZ-Studium zugelassen.

**Art. 7<sup>7</sup>** *Aufnahmeentscheid*

Die Rektorin oder der Rektor der Teilschule entscheidet über die Aufnahme in eine Grundausbildung.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

## II. Aufnahmevoraussetzungen

### Art. 8<sup>8</sup> *Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die über

- a. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater oder Angewandte Psychologie oder
- b. ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- c. einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung,<sup>9</sup>
- d. eine Berufsmaturität,
- e. ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung,<sup>10</sup>
- f. einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung verfügen,<sup>11</sup>

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss den Artikeln 14–18 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzabschluss zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen<sup>12</sup>.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in ein Diplomerweiterungsstudium für die Primarstufe setzt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (Bachelor-Abschluss) oder ein EDK-erkanntes Fachlehrdiplom für die Primarstufe voraus. Für die Erweiterungsfächer Französisch, Englisch sowie Ethik und Religion werden auch Lehrpersonen mit einem EDK-erkannten seminaristischen Lehrdiplom für die Primarstufe zugelassen.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 128).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

**Art. 9<sup>13</sup>** *Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, ein von der EDK anerkanntes Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe I, den Abschluss einer Fachhochschule oder eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK voraus.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die über

- a. eine Fachmaturität,
- b. einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung,<sup>14</sup>
- c. eine Berufsmaturität,
- d. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten, ein EDK-anerkanntes Fachlehrdiplom für die Primarstufe oder
- e. einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung verfügen,<sup>15</sup>

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss den Artikeln 14–18 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen<sup>16</sup>.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in ein Diplomerweiterungsstudium für die Sekundarstufe I setzt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I, ein von der EDK anerkanntes Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe I oder ein Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe II mit Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe I voraus.

**Art. 10<sup>17</sup>** *Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Schulische Heilpädagogik*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik setzt voraus:

- a. ein anerkanntes Diplom für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe,
- b. mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe und

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 128).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 128).

- c. im Teilzeitstudium eine Bestätigung über ein bereits bestehendes Anstellungsverhältnis oder eine Absichtserklärung über ein ab Studienbeginn geplantes Anstellungsverhältnis im heilpädagogischen Bereich.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne anerkanntes Diplom für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe werden mit Auflagen gemäss Absatz 3 zur Ausbildung als Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik zugelassen, wenn sie die beiden folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über einen Abschluss in einem verwandten Studienbereich, welcher zumindest der Bachelor-Stufe entspricht oder durch kantonale Behörden als gleichwertig beurteilt wird. Dazu gehören insbesondere entsprechende Diplome in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie sowie Bachelordiplome, die im Rahmen des Studiums zur Lehrperson für die Sekundarstufe I erworben wurden.
- b. Sie haben mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung im verwandten Studienbereich und/oder praktische Unterrichtserfahrung im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne anerkanntes Diplom für den Unterricht an Regelklassen erfolgt mit Auflagen. Bis zum Studienabschluss müssen Zusatzleistungen im Umfang von 30 bis 60 ECTS-Punkten erbracht werden, die der Befähigung zum Unterricht an Regelklassen dienen. Sie umfassen mindestens 10 Kreditpunkte im Bereich der Didaktiken und mindestens 10 Kreditpunkte in begleiteter Unterrichtspraxis. Die übrigen Inhalte der Zusatzleistungen (Allgemeine Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Erziehungswissenschaften) werden individuell, «sur dossier» festgelegt.

#### **Art. 11** *Arbeits- und Berufserfahrung*

Die Arbeits- und Berufserfahrung gemäss Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 wird auf der Basis einer Vollzeitanzstellung berechnet. Ausgewiesene kontinuierliche Familienarbeit wird zur Hälfte angerechnet.

#### **Art. 12** *Ausländische Vorbildung*

Die Bewertung von ausländischen Vorbildungen im Hinblick auf die Aufnahme in einen Studiengang der PHZ richtet sich nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

**Art. 13** *Sprachnachweis*

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und welche die für die Aufnahme anerkannten Vorbildungsausweise nicht an einer Schule mit der Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich, in der Regel auf dem Niveau C2 des Europäischen Sprachenportfolios, verlangt.

**III. Erweitertes Aufnahmeverfahren****Art. 14** *Ablauf und Inhalte*

<sup>1</sup> Das erweiterte Aufnahmeverfahren beinhaltet

- a. ein Beratungs- und Zuweisungsgespräch zur Abklärung der Vorleistungen und der Massnahmen zur Ergänzung der Allgemeinbildung,
- b. die Festlegung der Fachbereiche, in welchen eine Ergänzung der Allgemeinbildung im Hinblick auf das Niveau des gewählten Studiengangs erforderlich ist und
- c. ...<sup>18</sup>
- d. das erfolgreiche Absolvieren einer Eintrittsprüfung.

<sup>2</sup> Die Aufnahmevoraussetzungen gemäss den Artikeln 8 und 9 müssen bei dem für die Eintrittsprüfung vorgesehenen Anmeldetermin erfüllt sein.<sup>19</sup>

**Art. 15** *Beratungs- und Zuweisungsgespräch*

<sup>1</sup> Im Beratungs- und Zuweisungsgespräch werden die individuellen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber an Hand der Anmeldeunterlagen und unter Berücksichtigung des Stufenentscheids besprochen sowie Massnahmen zur Ergänzung der Allgemeinbildung geklärt.

<sup>2</sup> Aufgrund des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern ein Zuweisungsentscheid ausgestellt, der festhält,

- a. in welchen Fachbereichen die aufgrund der Vorbildung ausgewiesenen Kompetenzen für die Aufnahme anerkannt werden und
- b. in welchen Fachbereichen eine Eintrittsprüfung zu absolvieren ist.
- c. ...<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>19</sup> Eingefügt durch Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>20</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>3</sup> Die Direktionskonferenz erlässt unter Einbezug der Abberschulen verbindliche Richtlinien über die Anerkennung der Vorleistungen in einzelnen Fachbereichen.<sup>21</sup>

### **Art. 16<sup>22</sup>** *Vorbereitungskurs*

<sup>1</sup> Der Vorbereitungskurs dient der Vorbereitung auf die Eintrittsprüfung.

<sup>2</sup> Der Besuch des Vorbereitungskurses ist freiwillig.

<sup>3</sup> Die Anmeldung für den Vorbereitungskurs ist verbindlich und verpflichtet zur Einhaltung der für den Kurs geltenden Richtlinien und Weisungen.

<sup>4</sup> Bei wiederholter Missachtung dieser Richtlinien und Weisungen kann eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer von der Kursleitung vom Kurs ausgeschlossen werden. Die Teilnahmegebühren werden nicht zurückerstattet.

<sup>5</sup> Die Teilschulen sind verantwortlich für die Durchführung der Vorbereitungskurse.

### **Art. 17** *Eintrittsprüfung*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Eintrittsprüfung wird überprüft, ob der Stand der Allgemeinbildung den in den Artikeln 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 statuierten Voraussetzungen entspricht.

<sup>2</sup> ...<sup>23</sup>

<sup>3</sup> Die Eintrittsprüfung umfasst

- a. in jedem Fall: die Überprüfung der Kenntnisse in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik,
- b. abhängig von den nach Artikel 15 anerkannten Vorleistungen die Überprüfung der Kenntnisse
  - b.a. in einer Fremdsprache: Französisch oder Englisch,
  - b.b. in zwei Fächern aus dem Fachbereich Naturwissenschaften,
  - b.c. in zwei Fächern aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften sowie
  - b.d. in zwei Fächern aus den Fachbereichen Gestaltung, Musik, Bewegung und Sport und
- c. beim erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I das Verfassen von zwei Vertiefungsarbeiten gemäss den Richtlinien der Direktionskonferenz.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>23</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>4</sup> Die Eintrittsprüfung ist innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Vorbehalten bleibt die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung.

**Art. 18<sup>25</sup>** *Bestehen der Eintrittsprüfung*

<sup>1</sup> Die Eintrittsprüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der ungerundete Durchschnitt aller Prüfungsfächer muss mindestens 4,0 betragen, wobei
  - a.a. die Fächer Deutsch und Mathematik zwingend mit mindestens der Note 4,0 abgeschlossen werden müssen und
  - a.b. in den übrigen Fächern maximal eine Note ungenügend sein kann, diese jedoch nicht unter 3,5 liegen darf.
- b. Zusätzlich müssen im erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I die beiden Vertiefungsarbeiten mit mindestens der Note 4,0 abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Eintrittsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Jahr absolviert werden, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die maximal drei Fächer nicht bestanden haben, die Prüfungen noch im selben Jahr vor Studienbeginn wiederholen können. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die Wiederholung der Eintrittsprüfung umfasst diejenigen Teilprüfungen und Vertiefungsarbeiten, welche mit einer Note unter 4 bewertet worden sind.

<sup>4</sup> Eine allfällige Prüfungsabmeldung muss begründet und bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe einem Prüfungstermin fern, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Wird die Abmeldung mit einer Krankheit begründet, ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

## IV. Immatrikulation

**Art. 19** *Immatrikulation an einer Teilschule*

<sup>1</sup> Der Aufnahmeentscheid berechtigt grundsätzlich zur Immatrikulation an allen Teilschulen der PHZ.

<sup>2</sup> ...<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. September 2011, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011 (G 2011 273).

<sup>26</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).

<sup>3</sup> Melden sich an einer Teilschule mehr Studierende an, als dort Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Direktorin oder der Direktor auf Antrag der betroffenen Teilschule eine Zuweisung zu einer anderen Teilschule verfügen. Die Auswahl der umzuteilenden Studierenden erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Alle neu eintretenden Studierenden der betroffenen Teilschule werden über die Notwendigkeit einer Umteilung informiert und zu einem freiwilligen Wechsel aufgefordert.
- Melden sich nicht genügend Freiwillige, werden jene einer andern Teilschule zugeteilt, für die eine Umverteilung verkehrstechnisch zumutbar ist.

## V. Rechtsmittel

### Art. 20 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972<sup>27</sup> (VRG) beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.<sup>28</sup>

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 13. September 2002<sup>29</sup> aufgehoben.

---

<sup>27</sup> SRL Nr. 40

<sup>28</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. April 2009, in Kraft seit dem 7. Juni 2009 (G 2009 134).

<sup>29</sup> G 2002 299 (SRL Nr. 517)

**Art. 22**<sup>30</sup> *Übergangsbestimmung der Änderung vom 16. Dezember 2010*

Am 1. Januar 2011 bereits laufende Aufnahmeverfahren werden nach altem Recht durchgeführt.

Sarnen, 16. Mai 2008

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident: Hans Hofer

Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

---

<sup>30</sup> Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2011 27).